

## **B E K A N N T G A B E**

### **gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz Koblenz, Kurfürstenstraße 12 – 14, 56068 Koblenz, gibt als zuständige Genehmigungsbehörde Folgendes bekannt:

Im Rahmen des Verfahrens auf Erteilung einer Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser für die öffentliche Trinkwasserversorgung, durch den Antragsteller, Kreiswasserwerke Cochem-Zell, wie folgt

Ifd. Nr.	Entnahmeart	aus	Gemeinde	Bezeichnung aus dem katasteramtlichen Lageplan			UTM32-Ost	UTM32-Nord
				Gemarkung	Flur	Flurstück		
	Brunnen	TB 1 Ulmen, Jungferweiher	Ulmen	Ulmen	14	19	356.211	5.564.900

Koordinatensystem: ETRS89, UTM, Zone 32

#### **wird keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt.**

Die gemäß § 7 und Ziffer 13.3.2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG – aktuelle Fassung) erforderliche allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Nach Anlage C, UVP, Seite 4, Nr. 3.3, der vom Büro Wasser und Boden in den Antragsunterlagen durchgeführten allgemeinen UVP-vorprüfung wird Wasser erst in 70 m Tiefe erwartet und mit dem Brunnen erschlossen. Durch Auswertung von Beobachtungen benachbarter Erkundungsbohrungen in räumlicher Nähe wurde festgestellt, dass trotz einer Koexistenz mit den Feuchtbiotopen bei Nutzung zur Sicherung der Trinkwasserversorgung ausreichend Grundwasser am Standort zur Verfügung steht. Messbare Auswirkungen werden nicht erwartet und während dem kontrollierten Betrieb der nächsten 3 Jahre in Abstimmung mit der OWB untersucht. Hierzu stehen am Rand des NSG drei niedergebrachte Rammpegeln mit automatischer Aufzeichnung zur Verfügung.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord  
Koblenz, den 13.12.2023

Im Auftrag  
Thomas Müller

